

gewählt hat, in der Ordnung der alten Gezehe, nach überzahl der halben Bruderschaft, so entschloß ich mich, aus Liebe zur Gesellschaft, des Amtes zu übernehmen. Zur Geneugtheit der Bruderschaft bin ich gesonnen, die bisherigen alten Gezehe vom Jahre 1790 in etwa zu ermäßigen, wogegen ich denn aber die pünktligste Befolgung, u den schönsten Gehorjam verlange, das es nicht allein mich; sondern auch Gott, die Geislichkeit, wie auch jeden Menschen gefalle, der keinen Antheil an dieser Gesellschaft hat, den der Gehorjam gegen die Obrigkeit, der Friede mit sich selbst, u die Liebe gegen einander, gereicht allen zur Ehre!“ — In den nun folgenden Artikeln ist allerdings von einer „Ermäßigung“ nichts zu merken, wohl ist das Gegenteil der Fall. — Der Gezegeber schließt mit den Worten: „Was ein ordlicher Schützenbruder ist u seyn will, dem müßen meine geringen Gezehe ehrbaar seyn, den für einen gutgesinnten Brunder ist schlechte Ordnung im Gelage zuwieder, u liebt keine Freuheit u Gleichheit, ich meine aber hiermit Zank Streit Betrundenheit u jedes frejelte Benehmen. Ordnung in der Gesellschaft ist doch wohl angenehm für einen jeden, der Liebe darzu trägt. wer aber die Ordnung nicht liebt u den gringen Artikeln nicht folge leisten will, der trete aus, u verlassse die Gesellschaft, die Freuheit steht einen jeden für sich selbst, dafür lasse ich jedes Jahr bey der ersten Zusammenkunft die Artikeln vorlesen.“

Paul Pagendarm, Grundsteinheim.

#### 4.

### Das Mindener Stadtbuch von 1318.

Den Mindener Historikern scheint, soweit ich die Literatur übersehe, eine hervorragende Quelle für das 14. und 15. Jhd. noch ganz entgangen zu sein, auf die ich hier, ohne mich tiefer in das historische Gebiet begeben zu wollen, doch ihrer Wichtigkeit wegen kurz die Aufmerksamkeit lenken möchte. 1913 schon hat C. Borchling in seinem vierten Reisebericht<sup>1)</sup> auf die Handschrift der „Statuta Mindensia“, des Mindischen Stadtbuchs, die er in der Gießener Universitätsbibliothek aufgefunden hat, hingewiesen und sie mit ausführlicher Inhaltsangabe beschrieben. Ich habe neuerdings in meinem mittelniederdeutschen Lesebuch „Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern“<sup>2)</sup> S. 81—90, dazu S. 144—49, größere Proben daraus zum Abdruck gebracht und, soweit der philologische Zweck dies zuließ, kurz gezeigt, wieviel Gewinn auch der historischen Lokalforschung aus dieser Handschrift noch erwachsen

<sup>1)</sup> Mind. Handschriften in den Rheinlanden, Nachrichten von der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 1913. Beiheft II, S. 140—42.

<sup>2)</sup> Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern, ein mind. Lesebuch. Dortmund 1925.

dürfte. Das Stadtbuch, ein nicht umfangreicher Band in zwei Teilen, die beide ältere und jüngere Bestandteile enthalten, wurde 1318 begonnen und reicht bis ins 16. Jahrhundert. Schon hochdeutsch ist neben den zwei älteren niederdeutschen Eidformeln eine „Formula Juramenti Senatorum“, deren Schreiber M. J. Auerbergh sich 1598 nennt.

Der Text, der Schröders Chronik von Minden in einer Reihe wichtigerer und unwichtigerer Angaben ergänzen kann, ist auch im stande, zahlreiche strittige Fragen zu lösen, zeigt z. B., daß Minden bei Dortmund, nicht, wie Schröder, die älteste Verfassung der Stadt Minden, S. 18, annahm, bei Soest zu Recht ging. Ein kurzer Ueberblick, der sich nicht ganz an die Reihenfolge der Handschrift hält, sondern mehr sachlich zusammenfaßt, wird am besten orientieren können.

Das Stadtbuch ist 1318 angelegt, um Auflassungen, Besitzübertragungen aufzuzeichnen: „in dit boch scalmen scriuen alle de er gvd. lathet vor dem rade vnde eth antphat“ (S. 1a), die zwar inhaltlich wenig bedeutungsvoll sind, wohl aber durch Uebermittlung einer Reihe von Namen für die Ortsgeschichte interessant, Personennamen (so lassen sich z. B. die Bürgermeisterfamilien ergänzen), Ortsnamen, die hier mehrfach früher belegt werden können, als dies Schröder in der Chronik möglich war (Briggenhagen z. B. 1318, Schröder 1349). Die Verpachtung der sechs Mühlen an der Weserbrücke, 1326, die aus lateinischen Einzelverträgen mit den Müllern bekannt ist, ist im Stadtbuch, was für den Philologen belangreich ist, in deutscher Sprache zusammengefaßt.

An einer andern Stelle<sup>2</sup> der Handschrift finden wir Bürgeraufnahmen 1320—44.

Einen großen Teil nehmen die Statuten und Urteile aus verschiedener Zeiten, 14. und 15. Jahrhundert, ein, die in größeren und kleineren Abschnitten das Buch durchziehen: die bisher wohl nur aus Crusius' (Jus statut. reipubl. Mind.) Zitat bekannte Gruppe von 1336, weiter die von 1360 uff. Eine ganze Reihe sind noch im 17. Jahrhundert, zu Crusius' Zeit, in Uebung. Die junge Handbemeilung „Non extractum“ bei einigen bezeugt, daß unser Stadtbuch jüngeren Sammlungen zur Grundlage diente. Im Zusammenhang mit dieser Gruppe sind verschiedene Zusammenstellungen von Rechtsübermittlungen aus Dortmund zu erwähnen, vor allem eine größere Sammlung, die 1360 angelegt ist mit wichtigen Nachträgen und Zusätzen im 14. und 15. Jahrhundert, die Frensdorffs „Dortmunder Statuten“ reich ergänzt. Vielfach werden sie durch die Ueberschrift „Dorpmunde“ gekennzeichnet, gelegentlich wird auch das Dortmunder Schreiben selbst kopiert. Sie werden in dieser Umgebung und der durch die Schreiberhände sicher bestimmbarcn Eintragungszeit auch für die Erkenntnis des Dortmunder Oberhofes

nicht ohne Interesse sein. Nur einen kleineren Teil von ihnen findet man schon in dem von Frensdorff<sup>1)</sup> abgedruckten Dortmundurteilbuch wie Nr. 19, 29, 45, 48, 59, 60 (beide sind auch in Minden zusammen eingetragen) 68, 70, 89, 91, 92, 93, 97, 112, 138, 143, 155, 159, die Mehrzahl dieser Stücke übrigens im 15. Jahrhundert, gelegentlich, wie Nr. 45, 112, 155, mit Mindener Zusätzen.

In die inneren Streitigkeiten führen eine Anzahl Verträge und Beschlüsse zur Verfassungsfrage (einige werden nach wenigen Jahren als wieder abgetan getilgt), 1453, 1465, 1466 usw. Dahin gehören auch einige Eintragungen, die auf den Zwist mit den Gewefoten, Mitte des 15. Jahrhunderts, bezug haben, die Schilderung der Sitzung, in der Cord Gewefote dem Bürgermeister entgegentritt, die Absage an Cord und alle, die ihm anhängen, und im Zusammenhang damit die Amtsentsetzung Hinrik Gewefotes, schließlich der Abschluß des Streites und die Wiederaufnahme in den Rat 1462. Am Schluß des ersten Teils stehen einige jüngere Ratsbeschlüsse 1535—55.

Aus dem weiteren Inhalt dieser Gruppe seien nur noch verschiedene Schenkungs- und Stiftungsurkunden erwähnt, ferner die Einsetzung der Höferrinnung im 14., ein Wandschneiderstatut des 15. Jahrhunderts.

Historisch wohl mit am interessantesten scheint mir das Schriftstück, von dem ich a. a. O. unter der Bezeichnung „Bischof und Stadt“ ein Stück abgedruckt habe, der Friedensvertrag, der den Streit zwischen Bischof Ludwig und der Stadt (nach Schröder 1332) beendet. Alle Punkte, die der Bischof in seiner Klageschrift gegen die Stadt Minden (Westfälische Provinzialblätter 1, Cod. dipl. Mind. Nr. 37) anführt, sind brüderlich und entschieden. Die Urkunde, die der Handschrift nach erst etwas später, um 1360, eingetragen ist, unterrichtet so über eine Reihe bisher dunkler Punkte in der Mindischen Geschichte: sie bespricht die Münzverhältnisse, über die Stange (Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden), für diese Zeit nichts auszusagen kann, erwähnt die Stellung und Befugnisse des Wichgrafen, behandelt Judenzins, Marktzoll, Halsgericht, setzt Huldigungs- und Bündnispflichten und -rechte fest. An anderer Stelle findet sich, diese ergänzend, auch der Entscheid von 1363 in der Klagesache des Bischofs Gerhard von Schaumburg über das Bündnis der Stadt mit den Grafen von Hoya, der zu Gunsten der Stadt entschieden wurde.

Den kurzen Hinweis wird der oben erwähnte Druck, der Stücke aus allen Abteilungen enthält, illustrieren und ergänzen können. Diese wenigen Zeilen wollen nur die Lokalforschung auf eine wichtige Quelle aufmerksam machen, die sie trotz Borchlings Bericht bisher noch nicht benutzt zu haben scheint.

Hamburg.

Prof. Dr. A. Raich.

<sup>1)</sup> a. a. O. Doch ist es, wie schon die Sprache zeigt, von F. zu früh angeführt.